

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1996/6/28 B1525/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1996

## Index

32 Steuerrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

UStG 1972 §6 Z8 lite

UStG 1972 §6 Z9 lita

UStG 1972 §12 Abs14

## Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch Verweigerung des Vorsteuerabzugs anlässlich des Erwerbs eines Miteigentumsanteils an einer Liegenschaft zur Begründung von Wohnungseigentum infolge denkunmöglicher Anwendung einer Bestimmung des UStG 1972 über die Steuerbefreiung der Umsätze von Gesellschaftsanteilen

## Rechtssatz

Es ist völlig verfehlt, den hier vorliegenden Fall der Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einer Liegenschaft dem Begriff des "Umsatz(es) von Anteilen an Gesellschaften und anderer Vereinigungen" gemäß §6 Z8 lite UStG 1972 und nicht dem Begriff des "Umsatz(es) von Grundstücken im Sinne des §2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955" gemäß §6 Z9 lita leg cit zu unterstellen.

Im übrigen ist auch die von der belangten Behörde ohne nähere Begründung vertretene Auffassung, daß der Tatbestand des §6 Z9 lita UStG 1972 nur dann erfüllt sei, wenn "das gesamte Grundstück durch einen Miteigentümer oder durch die Gemeinschaft der Eigentümer veräußert wurde" abzulehnen. Dies insbesondere deshalb, weil sie eine Differenzierung schaffen würde, die mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar wäre.

## Entscheidungstexte

- B 1525/94  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.06.1996 B 1525/94

## Schlagworte

Umsatzsteuer, Steuerbefreiungen, Vorsteuerabzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1525.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10039372\_94B01525\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)